



VERTEILUNG IN POSTKÄSTEN SV <i>HA 18.03.</i> <i>TOP 10</i>	
AM:	<i>16.03.2020</i>
SVV-BÜRO:	<i>JK</i>
VERTEILUNG VERWALTUNG	
AM:	<i>16.03.2020</i>
SVV-BÜRO:	<i>JK</i>

06.03.2020

HAUSMITTEILUNG

von: Justiziar (SB VF), FBL IV
über: Bürgermeister *JK*
an: Stadtverordnete, FBL I-IV, BC/BL, Pressesprecherin, Marketingbeauftragter
zusätzlich: Presse (extern)

Beschlussvorlage der CDU-Fraktion zur durchgängigen Überwachung des Postplatzes sowie der im Bereich des Bahnhofs gelegenen Fahrradabstellplätze durch optisch-elektronische Einrichtungen

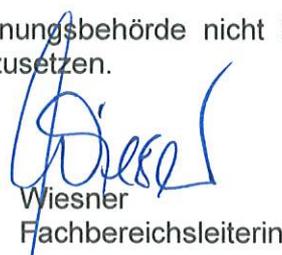
Die Beschlussvorlage geht davon aus, dass der Stadt Hennigsdorf die rechtliche Befugnis zusteht, öffentlich zugängliche Plätze mithilfe von Videokameras zu überwachen.

Die Stadt Hennigsdorf hat als zuständige Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Hennigsdorf gemäß § 1 Abs. 1 OBG die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr). Jede Maßnahme setzt dabei eine entsprechende Befugnisnorm voraus.

Einziges Befugnisnorm für die Überwachung von öffentlichen Plätzen in Brandenburg mit optisch-elektronischen Einrichtungen ist § 31 Abs. 2 PolG. Er vermittelt indes nur der Polizei die entsprechende Befugnis. § 31 Abs. 2 PolG gilt aufgrund der Regelung des § 23 Abs. 2 lit. a. OBG ausdrücklich nicht für Ordnungsbehörden. Dies wird zudem durch Ziffer 31.4 der Verwaltungsvorschriften zum Polizeigesetz des Landes Brandenburg bestätigt. Danach steht die Befugnis zur Durchführung von Videoüberwachungen zu präventiven Zwecken nur den Polizeibehörden zu.

Im Ergebnis ist die Stadt Hennigsdorf als Ordnungsbehörde nicht berechtigt, die in der Beschlussvorlage angedachten Maßnahmen umzusetzen.


Schulze
Justiziar


Wiesner
Fachbereichsleiterin